

SATZUNG

Der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“

Aufgrund der §§ 3. Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19,0[Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27. November 2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Finsterwalde ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) für alle übrigen Grundstücke im Gemeindegebiet (Verbandsgebiet?) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten des Verbandes ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzung:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ vom 01. Oktober 2018 (ABl. Nr. 47, S. 1135) in der jeweils geltenden Fassung;
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Stadt Finsterwalde hat dem Verband aufgrund des § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) sowie der Verbandssatzung in der jeweils aktuellen Fassung dem Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
Dies ergibt sich aus den Vorschriften der entsprechenden Verbandssatzungen.

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage

- (1) Die Stadt Finsterwalde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke umgelegt werden.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlagepflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt.
- (2) Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit anderen Abgaben erfolgen.
- (3) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15 August in einem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als fünfzehn Euro beträgt und dreißig Euro nicht übersteigt.
 - c) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner.
- (5) Der Heranziehungsbescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum kann bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändert.
- (6) Für diejenigen Umlagepflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Umlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Umlage durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Umlagepflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre. Die öffentliche Bekanntmachung muss den Umlagepflichtigen hierauf hinweisen und über den Rechtsbehelf belehren.

- (7) Auf Antrag des Umlagepflichtigen kann die Umlage abweichend von Abs. 3 und 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (8) Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Umlageschuld für den vergangenen Fälligkeitstag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt für eine erstmalige Veranlagung.

§ 4

Umlageschuldner/Umlagepflichtiger

- (1) Umlagepflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines der Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Umlage einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt werden und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden, sofern dieser bekannt ist.
- (5) Wechselt das Eigentum am Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres, hat der bisherige Eigentümer die Umlage bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Übergang des Eigentums sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, den Übergang der Stadt Finsterwalde anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen oder sonstigen Berechtigung.
- (6) Alle für die Verwaltung erforderlichen Angaben sind durch die Umlagepflichtigen wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Bei örtlichen Feststellungen der Stadt Finsterwalde ist die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die tatsächliche Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2019:

10,92 € je ha
0,1092 € je a
0,001092 € je m²

(3) Soweit sich der Umlagesatz nicht ändert, gilt er auch für die Folgejahre.

§ 7

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung der städtischen Vorkaufsrechte nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere:

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 2012 außer Kraft.

Finsterwalde, den 27. November 2019

Gampe

Bürgermeister